

Prüfung und Dokumentation von Vergabeverfahren

Wir fördern. Aktiv für alle.

Matthias Dambacher



Agenda

1. Rückblick Abschluss Förderperiode 2007-2013

2. Prüfverfahren der IB

- a. Auszahlung/Mittelverwendung
- b. Vor-Ort-Überprüfung
- c. Verwendungsnachweis/Schlussbericht

3. Rechtsfolgen/Konsequenzen

- a. Zurückziehung/Widerruf
- b. Zeitpunkt
- c. Sanktionen (Fehlerkategorien/Finanzkorrektursatz)

4. Dokumentation des Vergabeverfahrens

- a. Zweck der Dokumentation
- b. Inhalte einer Dokumentation

5. Weiterführende Informationen

1. Rückblick Abschluss Förderperiode 2007-2013

Häufigste Gründe für eine Reduzierung der zuweisungsfähigen Ausgaben:

- Mangel an Transparenz (unzureichende Vergabedokumentation)
- Keine Einholung von Vergleichsangeboten, ohne dass das Vorliegen entsprechender Ausnahmetatbestände hinreichend – objektiv - nachvollziehbar dokumentiert war

Sanktionshöhen:

- gemäß LL EU KOM 19.12.2013: 25 % vom Auftragswert, ggf. Verminderung auf 10 % oder 5 %

Ziel:

- Verbesserung des Prüfverfahrens, durch zeitnahe Prüfung und verbesserte Formulare
- Verbesserung der Dokumentation der Vergabeverfahren

2. Prüfverfahren IB

a) Auszahlung/Mittelverwendung

- Prüfung der Auftragsvergabe bei erstmaliger Abrechnung der vergebenen Leistung mittels zweistufigem Prüfverfahren
 - ✓ Grundlage:
einzureichende Anlage zum Auszahlungsantrag/Mittelverwendung
- **Vergabeübersicht Mittelabruf** - bestehend aus:
 - ✓ „ÜBERSICHT ÜBER DIE IM RAHMEN DES FÖRDERVORHABENS DURCHGEFÜHRTEN AUFTRAGSVERGABEN“ und
 - ✓ „ÜBERSICHT ÜBER VERTRAGSÄNDERUNGEN“
 - ✓ Erstprüfung (Plausibilitätsprüfung) für alle Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert über 500,00 EUR (netto) bzgl. vergaberechtlicher Kernfragen
(Hinweis: korrekte/vollständige Angaben zum Verfahren notwendig; beachte aktuelle Merkblätter/Formulare im Internet)
 - ✓ Tiefenprüfung erfolgt anschließend für alle auffälligen Vergabeverfahren der Plausibilitätsprüfung, mindestens aber für ein Verfahren jeder Vergabeart
(Hinweis: IB fordert Originalvergabedokumentation unter Beifügung „Übersichtsbogen Vergabeverfahren“ ab)

2. Prüfverfahren der IB

b) Vor-Ort-Überprüfung (VOÜ)

(Stand: Erlass 01.07.2015)

- Auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt von der IB abzufordernden „Übersicht über alle Vergabeverfahren“ werden zum Zeitpunkt der VOÜ weitere Tiefenprüfungen erfolgen, sofern noch nicht jede Vergabeart mit dem höchsten Auftragswert und keine 10 Vergabeverfahren geprüft wurden und
- Zudem noch nicht 50% der zuweisungsfähigen Ausgaben, die dem Vergaberecht unterliegen, geprüft wurden

(Hinweis: v. g. „Übersicht über alle Vergabeverfahren“ entspricht Fortschreibung der „Vergabeübersicht Mittelabruf“ bis zum Zeitpunkt der VOÜ)

2. Prüfverfahren der IB

c) Verwendungsnachweis (VN) / Schlussbericht (SB)

- Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger (ZE) reicht eine „Gesamtaufstellung aller zum Vorhaben gehörigen Vergabeverfahren“ ein (die mit den Auszahlungen/VOÜ geprüften Vergabeverfahren sind vom ZE kenntlich zu machen)
- Nachträge bzw. Vertragsmodifikationen (Vertragsänderungen) werden auf Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit (Begründetheit) geprüft, sofern diese nicht bereits Gegenstand einer Prüfung im Rahmen der Auszahlung/Mittelverwendung oder VOÜ waren
- evtl. werden weitere Vergabeverfahren auf Grund einer Stichprobenregelung geprüft (Entscheidung steht noch aus)

(Hinweis: v. g. „Gesamtaufstellung aller zum Vorhaben gehörigen Vergabeverfahren“ zum Zeitpunkt VN/SB entspricht der Fortschreibung der „Vergabeübersicht Mittelabruf“ bis zum Zeitpunkt der Einreichung des VN/SB)

3. Rechtsfolgen/Konsequenzen

a) Zurückziehung/Widerruf

- Verstöße können zu einer Zurückziehung/Rückforderung in anteiliger Höhe der Ausgaben des betroffenen Auftrages (= Kürzung der zuweisungs-/zuwendungsfähigen Ausgaben) führen
- Grundlage: Verstoß gegen die Festlegungen in der Zuweisung/im Zuwendungsbescheid
- (Teil)Zurückziehung/(Teil)Widerruf hängt nicht davon ab, dass es durch den Vergaberechtsverstoß tatsächlich zu einem Nachteil für den Zuweisungs-/Zuwendungsgeber (überhöhte Ausgaben) gekommen ist, sondern von der Schwere des Verstoßes gegen die Vergabegrundsätze wie: Wettbewerbsgrundsatz, Transparenzgebot, Gleichbehandlungsgebot usw. und damit von der Schwere gegen die Festlegung in der Zuweisung/im Zuwendungsbescheid

3. Rechtsfolgen/Konsequenzen

b) Zeitpunkt

Vergabeverstöße bei Prüfung des **Mittelabrufes/Mittelverwendung/Auszahlungsantrages**:

Hinweis an Zuweisungs-/Zuwendungsempfängers durch „qualifiziertes Schreiben“ mit

- kurzer Begründung des festgestellten Vergabeverstößes
- Mitteilung über die Höhe der daraus resultierenden (vorläufigen) Kürzung des Auszahlungsbetrages
- Ankündigung der Kürzung im Rahmen der Schlussberichts-/Verwendungsnachweisprüfung

Vergabeverstöße bei Prüfung des **Schlussberichtes/Verwendungsnachweises**:

- Kürzung mit Berücksichtigung sämtlicher festgestellter Vergabeverstöße
- Grundlage für die Zurückziehung/Rückforderung: bei SBP/VNP festgestellter Gesamtwert (tatsächliche Ausgaben) des vom Verstoß betroffenen Auftrags bzw. Auftragsloses

3. Rechtsfolgen/Konsequenzen

c) Sanktionen (Fehlerkategorien/Finanzkorrektursatz)

Festgestellte Verstöße werden – unabhängig vom Zeitpunkt der Feststellung – in Anlehnung an den Sanktionskatalog der IB unter Berücksichtigung der

„Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet“

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/cocof/2013/cocof_13_9527_annexe_de.pdf

vom 19.12.2013 bezogen auf **25 Fehlerkategorien** geahndet.

Dies sind lediglich Beispielfälle von Vergabeverstößen. Daraus ist nicht ableitbar, dass andere in den Leitlinien nicht genannte Vergabeverstöße nicht zu sanktionieren sind, wenn gegen einschlägiges Vergaberecht verstoßen worden ist.

Festgestellter Verstoß/Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
Verstoß gegen die Bekanntmachungspflichten	a) 100 % bei Identifizierung „grober Verstoß“ b) 25 % bei Vorliegen eines angemessenen Grades von Öffentlichkeit
Auftragsvergabe ohne entsprechende Ausschreibung/ z.B. Wahl der falschen Vergabeart	a) 100 % „grober“ Verstoß b) 25 %
Vergabe von zusätzlichen Leistungen, die den Wert des ursprünglichen Auftrages um mehr als 50 % überschreiten, aufgrund von unvorhersehbaren Umständen	a) 100 % des Betrages, der den ursprünglichen Auftragswert um mehr als 50 % übersteigt b) 100 % des Gesamtwerts der Zusatzaufträge
Unvollständige Angabe der Auswahl- oder Vergabekriterien in der Leistungsbeschreibung oder in der Vergabebekanntmachung	25 % vom Auftragswert, der ein eigenes Bauwerk bzw. eine eigenständige Dienstleistung bildet bzw. 25 % vom Auftragswert
Anwendung unzulässiger Eignungs-/ Zuschlagskriterien	25 % vom Auftragswert, ggf. Verminderung auf 10 % oder 5 %

Festgestellter Verstoß/Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
Unzureichende oder diskriminierende Festlegung des Auftragsgegenstands	25 % vom Auftragswert, ggf. Verminderung auf 10 % oder 5 %
Verhandlungen bei laufenden Vergabeverfahren	25 % vom Auftragswert, ggf. Verminderung auf 10 % oder 5 %
Mangel an Transparenz und/oder Gleichbehandlung bei der Bewertung	25 % vom Auftragswert, ggf. Verminderung auf 10 % oder 5 %
Keine Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote / Ablehnung ohne Prüfung	25 % vom Auftragswert
Interessenkonflikt	100 %
Nichteinhaltung von Fristen	25 % vom Auftragswert, ggf. Verminderung auf 10 % oder 5 %

4. Dokumentation des Vergabeverfahrens

„Das Verfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.“

(Wortlaut VOL)

„Das Verfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.“

(Wortlaut lt. Entwurf UVgO)

a) Zweck der Dokumentation von Vergabeverfahren

- Sicherung eines nachvollziehbaren Vergabeprozesses
- Entscheidungsgrundlage / Nachweisfunktion / Tätigkeitsnachweis
- wirksame Eigenkontrolle
- wirksame Außenkontrolle gegenüber Bietern und Revisions-/Prüf-/Bevollmächtigungsbehörden

4. Dokumentation des Vergabeverfahrens

b) Inhalte einer Dokumentation (nicht abschließend)

Wer möchte was?

Name und Anschrift AG

Was möchte ich?

Erstellung Leistungsbeschreibung – notwendig auch bei freihändigen Vergaben
(Beschaffungsautonomie liegt beim AG)

Was wird es voraussichtlich kosten?

Ermittlung und Dokumentation des geschätzten Auftragswertes (AW)

- Projektbezogene- vs. Einzelbeschaffungsabsicht
- keine Einholung von verbindlichen Angeboten zulässig; besser telefonische Abfragen

Mittels welcher Vergabeart soll das Verfahren durchgeführt werden?

Grundsatz: je spezieller der Ausnahmetatbestand, desto umfangreicher/aufwendiger ist die Begründung (keine subjektiven Einschätzungen, sondern objektive Nachweise erforderlich)

Beachte, dass Verfahren trotz Unterschreitung der EU-Schwellenwerte bei vorliegender Binnenmarktrelevanz europaweit bekanntzumachen sind

**Weitere Unterlagen bzgl. ... Veröffentlichungen, Bieteranfragen/Beantwortungen ...
Niederschriften ... Auswertungen ... Protokolle etc. (Vorgaben der formalisierten
Verfahren)**

4. Dokumentation des Vergabeverfahrens

Welche Bewerber oder Bieter sollen berücksichtigt werden, welche nicht?

Namen und Gründe für ihre Auswahl/Ablehnung (4 Wertungsstufen) – Prüfung und Bewertung erfolgt ausschließlich an Hand der zu Beginn festgelegten und bekanntgemachten Eignungs- und Zuschlagskriterien

Gibt es ungewöhnlich niedrige Angebote?

Gründe, warum dieses abgelehnt/nicht abgelehnt wurde

Wer erhält den Auftrag?

Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlages auf sein Angebot

Auftragsschreiben

wenn erforderlich, gehören dazu auch: das Informationsschreiben über die beabsichtigte Auftragserteilung (LVG LSA) und der Veröffentlichungsnachweis über die erfolgte Vergabe (gibt es auch national!)

Vertragsänderungen

Achtung: Vertragsänderungen (Nachträge) können grundsätzlich den Tatbestand eines öffentlichen Auftrages erfüllen, so dass immer zu prüfen ist, inwieweit ein neues Vergabeverfahren erforderlich ist (unbegründete Direktvergaben sind dann unzulässig)

5. Weiterführende Informationen

a) Hochschul-Newsletter

<http://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/forschen-entwickeln/sachsen-anhaltwissenschaft.html>

b) Formblätter/ Merkblätter/ FAQ

[Vergabeinformationsseite auf der Homepage der IB](#)

[Vergabeübersicht Mittelabruf \(Merkblatt\)](#)

[Übersichtsbogen Vergabeverfahren](#)

[Checklisten \(siehe Newsletter 1/2016 ... gelten für Liefer- und Bauleistungen\)](#)

c) Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt

<http://www.sachsen-anhalt.abst.de>

d) ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE - PRAKTISCHER LEITFADEN

zur Vermeidung der häufigsten Fehler bei Projekten, die aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert werden

1. Vorbereitung und Planung
2. Veröffentlichung
3. Einreichung von Angeboten und Auswahl von Bietern
4. Bewertung der Angebote
5. Auftragsvergabe
6. Auftragsdurchführung



http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/informat/2014/guidance_public_proc_de.pdf

e) Übersicht wichtiger Wertgrenzen - VOL

Wertgrenze	Regelung
bis 500 €	Formlose Direktvergabe
ab 20.000 €	Binnenmarktrelevanz (Faustregel: ab 10 % des Auftragswertes gegeben*)
bis 25.000 €	Freihändige Vergabe (Anwendbarkeit der VO vom 16.12.2013 LSA)
ab 25.000 €	Anwendung Vorschriften Landesvergabegesetz
ab 30.000 €	Abfrage beim Gewerbezentralregister gemäß § 19 MiLoG (www.bundesjustizamt.de > Menüpunkt Bürgerdienste / Gewerbezentralregister)
bis 50.000 €	Beschränkte Ausschreibung (Anwendbarkeit der VO vom 16.12.2013 LSA)
ab 50.000 €	Rechtsschutz (Nachprüfung durch 3. VK)
209.000 €	EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen
750.000 €	EU-Schwellenwert für soziale- und besondere Dienstleistungen

* unabhängig vom Auftragswert ist die Prüfung der Binnenmarktrelevanz immer Bestandteil der Vergabedokumentation (vgl. Hochschul-Newsletter 03/2016)

f) Übersicht wichtiger Wertgrenzen - VOB

Wertgrenze	Regelung
bis 10.000 €	Freihändige Vergabe gem. § 3, Abs. 3 VOB/A
ab 30.000 €	Abfrage beim Gewerbezentralregister gem. § 19 MiLoG (www.bundesjustizamt.de > Menüpunkt Bürgerdienste / Gewerbezentralregister)
bis 50.000 € bis 100.000 € bis 150.000 €	Beschränkte Ausschreibung je nach Gewerk gem. § 3, Abs. 2 VOB/A Ausbau (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau, Straßenausstattung alle übrigen Gewerke Tief-, Verkehrs- und Ingenieurbau
ab 50.000 €	Anwendung Vorschriften Landesvergabegesetz
ab 150.000 €	Rechtsschutz (Nachprüfung durch 3. VK)
ab 520.000 €	Binnenmarktrelevanz (Faustregel: ab 10 % des Auftragswertes gegeben*)
5.225.000 €	EU-Schwellenwert für Bauleistungen

* unabhängig vom Auftragswert ist die Prüfung der Binnenmarktrelevanz immer Bestandteil der Vergabedokumentation (vgl. Hochschul-Newsletter 03/2016)

Matthias Dambacher
0391/589-8360
Matthias.Dambacher@ib-lsa.de

Andrea Möritz
0391/589-1683
Andrea.Moeritz@ib-lsa.de

Stand: 16. Januar 2017

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Domplatz 12

39104 Magdeburg

Kostenfreie Hotline: 0800 56 007 57

www.ib-sachsen-anhalt.de

beratung@ib-lsa.de

